

Potsdam, den 17. Juni 2026

## **Bußgelder für eine Verordnung, die nie wirksam in Kraft trat: Neigel und Luthe erweitern Strafanzeige gegen**

**██████████ und ██████████**

*Wenn der Staat Geld für eine Verordnung eintreibt, die rechtlich nie existierte*

Die Künstlerin Julia Neigel und Marcel Luthe, Vorsitzender der Good Governance Gewerkschaft (GGG), haben ihre Strafanzeige vom 16. April 2026 erweitert. Gegenstand der Erweiterung ist der Vorwurf der Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) in Verbindung mit Betrug (§ 263 StGB). Er richtet sich gegen ██████████ im Jahr 2021 Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, und ██████████ seinerzeit Staatssekretärin in diesem Ministerium. Geführt wird das Verfahren bei der Staatsanwaltschaft Görlitz, an die die Generalstaatsanwaltschaft Dresden die Anzeige mit Verfügung vom 28. April 2026 abgegeben hat (Az. 22 AR 386/26).

Während die ursprüngliche Anzeige das Gericht in den Blick nahm, richtet sich die Erweiterung gegen die Verwaltung. Sie knüpft an einen Befund der Hauptanzeige an: Die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 war zu dem Zeitpunkt, zu dem sie in Kraft getreten sein soll, nicht ordnungsgemäß verkündet. Auf ihrer Grundlage wurden gleichwohl Bußgelder festgesetzt, vereinnahmt und beigetrieben.

### **Die Nichtigkeit endete nicht mit dem Erlass**

Die Anzeige stützt sich auf drei bereits in der Hauptanzeige belegte Punkte. Die Druckausgabe des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatts mit der Verordnung wurde erst am 23. November 2021 zur Post gegeben, einen Tag nach dem behaupteten Inkrafttreten. Bis zum 25. November 2021 stand online nur eine Fassung mit dem Platzhalter „Seite XXX“ anstelle einer konkreten Seitenangabe im Gesetzblatt. Ein Prüfattest des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz, das die Verwaltungsvorschriften für den Normenerlass vorschreiben, wurde nicht erstellt; das hat das Sozialministerium auf eine Kleine Anfrage im Landtag selbst eingeräumt (Drs. 8/6333).

Aus Sicht der Anzeigerstatter endete dieser Mangel nicht mit dem Erlass. Er setzte sich im Vollzug fort. Beamte des Ministeriums gaben Auslegungshinweise und Vollzugshilfen heraus, in denen die Verordnung bereits als geltend dargestellt wurde, obwohl sie mangels ordnungsgemäßer Bekanntmachung noch nicht wirksam in Kraft getreten war. Am 25. November 2021 stellte das Ministerium online eine bereinigte Fassung mit korrekter Seitenangabe ein und beseitigte den Platzhalter selbst. Die Bußgeldverfahren, die bis dahin auf der Verordnung beruhten, korrigierte es auch danach nicht; eingeleitete Verfahren wurden nicht ausgesetzt.

### **Bürger zahlten für eine Rechtsgrundlage, die es nicht gab**

Wer einen Bußgeldbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erhält, darf darauf vertrauen, dass dahinter eine wirksame Rechtsgrundlage steht. Nach dem Vorbringen der Anzeigerstatter war das hier nicht so. Die betroffenen Bürger zahlten in dem Irrtum, zur Zahlung verpflichtet zu sein; das Geld floss ohne Rechtsgrund an den Freistaat. Darin liegt aus Sicht der Anzeigerstatter der objektive Tatbestand des Betruges.

### **§ 357 StGB: warum die Anzeige bis an die Spitze des Ministeriums reicht**

Den Schritt von den ausführenden Beamten zur Leitung des Hauses eröffnet § 357 StGB. Die Vorschrift stellt einen Vorgesetzten, der eine rechtswidrige Tat seiner Untergebenen im Amt geschehen lässt, unter dieselbe Strafe wie den Täter selbst. Ob die Beamten schuldhaft handelten, spielt dafür keine Rolle; es genügt, dass ihre Tat rechtswidrig war.

██████ und ██████ hätten den Vollzug nach Auffassung der Anzeigerstatter aussetzen müssen. Sie hatten Kenntnis von dem Mangel spätestens am 25. November 2021, Kenntnis der formellen Mängel aus dem Normenkontrollverfahren vor dem OVG Bautzen (Az. 3 C 90/21) und Kenntnis davon, dass der eigene Prozessbevollmächtigte seine Angaben zum Verkündungstag mehrfach änderte: erst der 22., dann der 23. November, am Ende hilfsweise eine Rückwirkung. Geschehen ist nichts; die Praxis blieb bestehen.

## **Geschädigt sind nicht die Anzeigerstatter, sondern die Bürger**

Neigel und Luthe sind von diesen Bußgeldern nicht selbst betroffen. Neigel konnte ihre für November 2021 geplante Tournee in Sachsen nicht spielen; weder sie noch ihre Konzertbesucher haben auf Grundlage der Notfall-Verordnung Bußgelder gezahlt. Geschädigt sind die Bürgerinnen und Bürger, gegen die solche Bußgelder, mindestens für den Zeitraum vom 22. bis 23. November 2021, festgesetzt und durch die kommunalen Bußgeldstellen vereinnahmt wurden. Wie viele es sind, ist bislang nicht bekannt; das ergibt sich erst aus den Akten der Vollzugsbehörden und aus der Bußgeldstatistik des Freistaates, deren Beiziehung die Anzeige anregt. Die angezeigten Delikte sind Officialdelikte; eine Anzeige zugunsten unbekannter Geschädigter ist nach § 158 StPO zulässig.

## **Worum es geht**

Verkündungsvorschriften sind keine bürokratische Formalie. Sie sind die Bedingung dafür, dass der Staat einen Bürger überhaupt sanktionieren darf. Wo man sie übergeht, bleibt der Staat in beide Richtungen beweglich: Wer die Verordnung missachtete, wurde mit der Behauptung belegt, sie gelte; wer sie befolgte, hätte sich später sagen lassen müssen, sie sei ohnehin nicht wirksam gewesen. Diese Beliebigkeit trifft den Kern dessen, was einen Rechtsstaat ausmacht.

*„Es geht jetzt nicht mehr nur um eine Künstlerin, deren Tournee zerstört wurde. Es geht um die vielen Bürgerinnen und Bürger, die Bußgelder für eine Verordnung gezahlt haben, die rechtlich nie existiert hat. Wer ein Bußgeld kassiert, muss eine Rechtsgrundlage vorweisen können. Die gab es hier nicht. Und das Ministerium wusste es spätestens, als sein eigener Prozessbevollmächtigter seine Angaben zum Verkündungstag mehrfach ändern musste.“*

*„Ein Ministerium ist kein Selbstbedienungsladen, in dem oben angeordnet und unten ausgeführt wird, ohne dass jemand die Verantwortung trägt. § 357 des Strafgesetzbuchs gibt es für genau solche Fälle: Wer als Vorgesetzter geschehen lässt, dass seine Beamten im Amt Unrecht tun, haftet wie ein Täter. Frau ██████ hat die Verordnung selbst unterschrieben, obwohl das Prüfatte des Justizministeriums fehlte; Frau ██████ hatte den Vollzug operativ in der Hand. Beide hätten ihn stoppen müssen, als die Mängel offen zutage lagen.“*

— **Marcel Luthe, Vorsitzender der Good Governance Gewerkschaft**

*„Zuletzt haben wir eine Ministerin und ihre Staatssekretärin, die keinen Prüfstempel des Justizministeriums einholt, die eine Verordnung erst nach der behaupteten Inkrafttretung drucken lässt, um sich dann nachträglich geheim in Kraft treten lassen zu wollen und zugleich der betroffenen Bevölkerung bis heute verschweigt, dass sie den betroffenen Bürgern mindestens 2 Tage zu Unrecht Strafgebühren aufgebürdet hat, die sie anhand der Beweisaufnahme und der Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts längst zurückzahlen müsste. Schlimmer geht es nimmer.“*

— **Julia Neigel**

## **Verfahrensstand**

Die Erweiterung ergänzt die Hauptanzeige vom 16. April 2026. Diese richtet sich gegen insgesamt zwölf Beteiligte, darunter Richter des 3. Senats des Oberverwaltungsgerichts Bautzen, Mitglieder der Sächsischen Staatsregierung und der Prozessbevollmächtigte des Freistaates. Sie umfasst unter anderem die Vorwürfe der Rechtsbeugung, der Strafvereitelung im Amt, des Betruges, der Untreue und der Urkundenfälschung. Das Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft Görlitz anhängig (Az. 22 AR 386/26).

## **Hintergrund**

Julia Neigel klagte im November 2021 vor dem OVG Bautzen gegen die Umstellung von 3G auf 2G in Sachsen, die sie kurz vor Beginn ihrer Tournee traf (Az. 3 C 90/21). Kernstück der ursprünglichen Anzeige ist ein 27-seitiger Urteilsentwurf, der im Dezember 2023 in der Papierakte gefunden und notariell beglaubigt wurde; er trägt das Datum 11. April 2023 und stammt damit aus der Zeit drei Monate vor der ersten mündlichen Verhandlung. Über 75 Prozent dieses Entwurfs finden sich wörtlich im Teilurteil vom Februar 2026 zur Lockdown-Verordnung wieder, über 60 Prozent im Urteil vom Februar 2026 zur 2G-Verordnung. Gegen die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts ist das Verfahren inzwischen beim Bundesverwaltungsgericht anhängig.

## **Ansprechpartner**

Marcel Luthé, Vorsitzender, Good Governance Gewerkschaft

Telefon 

Staatsanwaltschaft Görlitz  
Postfach 30 01 33  
02806 Görlitz

Vorab per Telefax: 

, den 15.06.2026



### In dem Ermittlungsverfahren

aufgrund der Strafanzeige der Anzeigerstatter vom 16. April 2026, abgegeben durch die Generalstaatsanwaltschaft Dresden mit Verfügung vom 28. April 2026 (**Az. 22 AR 386/26**),

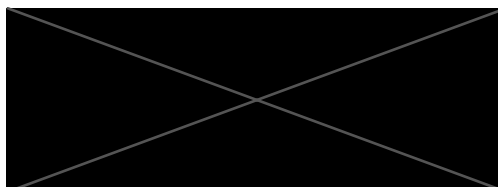
betreffend Frau , Frau  und weitere noch zu ermittelnde Verantwortliche der Sächsischen Staatskanzlei und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt,

erweitern wir die Strafanzeige um den Vorwurf der Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat (§ 357 Abs. 1 und Abs. 2 StGB) in Verbindung mit Betrug (§ 263 StGB).

#### A. Bezug, Anlass und Klarstellung zum Anzeigerstatter-Verhältnis

Die Strafanzeige vom 16. April 2026 stützt sich hinsichtlich Frau  und Frau  im Schwerpunkt auf den Verdacht der Untreue nach § 266 StGB. Die nachfolgenden Ausführungen treten neben diesen Vorwurf, sie ersetzen ihn nicht.

Anlass der Erweiterung ist der Umstand, dass die in der Hauptanzeige dargestellte formelle Nichtigkeit der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 nicht im Verordnungserlass endete. Sie wurde durch nachgeordnete Beamte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie über die Fachaufsicht durch Beamte nachgeordneter Vollzugsbehörden in einen Vollzug überführt, auf dessen Grundlage Bußgelder festgesetzt, vereinnahmt und beigetrieben worden sind, deren Rechtsgrundlage in Wahrheit nicht existierte.



Die Anzeigerstatter sind hinsichtlich dieser Vermögensschäden nicht selbst Geschädigte. Frau Neigel hat infolge der Umstellung der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung vom 5. November 2021 auf 2G und der nachfolgenden Notfall-Verordnung ihre für November 2021 geplante Konzerttournee in Sachsen nicht durchführen können; weder sie selbst noch ihre Konzertbesucher haben auf Grundlage der Notfall-Verordnung Bußgelder gezahlt. Geschädigte des hier dargestellten Tatkomplexes sind diejenigen Bürger, gegen die auf Grundlage der Notfall-Verordnung Bußgelder festgesetzt und durch die kommunalen Bußgeldstellen vereinnahmt worden sind. Deren Anzahl und Identität ist den Anzeigerstattern nicht bekannt; sie ergibt sich aus den noch beizuziehenden Akten der kommunalen Vollzugsbehörden und aus der Geschäftsstatistik des Freistaates. Die Erstattung der Strafanzeige zugunsten dieser unbekanntes Geschädigten ist nach § 158 Abs. 1 StPO zulässig; die angezeigten Delikte sind Officialdelikte.

## **B. Sachverhalt**

### **I. Festgestellte formelle Nichtigkeit der Corona-Notfall-VO**

Auf die Darstellung in der Hauptanzeige unter Abschnitt II Nr. 2 Buchst. a bis e und Nr. 7 wird Bezug genommen. Tragend ist:

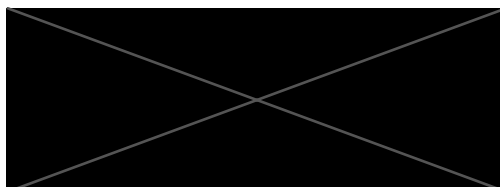
1. Die Druckausgabe des Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatts mit der Corona-Notfall-VO wurde nachweislich erst am 23. November 2021 zur Post gegeben (Postbeleg, in der Hauptanzeige bereits vorgelegt).
2. Bis zum 25. November 2021 stand auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales nur eine Fassung mit dem Platzhalter „SXXX“ anstelle einer Seitenangabe im Sächsischen GVBl. online (Beweis: archivierte Online-Versionen aus der Wayback Machine, in der Hauptanzeige bereits vorgelegt; ergänzend Schriftsatz Prof. Dr. Schwab vom 12. Februar 2024).
3. Ein Prüfatte des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz wurde für die Verordnung unstrittig nicht erstellt (Beweis: Antwort des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales auf die Kleine Anfrage Drs. 8/6333, dort zu Frage 4).
4. Die hierdurch begründete formelle Nichtigkeit ergibt sich aus Art. 76 Abs. 3 SächsVerf in Verbindung mit den sächsischen Verwaltungsvorschriften zum Normenerlass.

2

---

### **II. Vollzugspraxis nach dem 22. November 2021**



Auf der Grundlage dieser nicht ordnungsgemäß verkündeten Verordnung wurden im Verantwortungsbereich des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:



1. Pressemitteilungen, Auslegungshinweise und Vollzugshilfen an nachgeordnete Behörden ausgegeben, in denen die Verordnung als geltend dargestellt wurde,
2. die Bekanntmachung im Internet aufrechterhalten, ohne den Platzhalter „SXXX“ zu korrigieren, bis am 25. November 2021 eine bereinigte Fassung eingestellt wurde,
3. nach Kenntnis des Bekanntmachungsfehlers am 25. November 2021 keine Korrektur der bis dahin auf der Verordnung beruhenden Vollzugsakte veranlasst, insbesondere keine Aufhebung oder Aussetzung bereits eingeleiteter Bußgeldverfahren angeordnet,
4. Bußgelder festgesetzt, vereinnahmt und beigetrieben, deren Rechtsgrundlage in Wahrheit nicht existierte.

### III. Verantwortung und

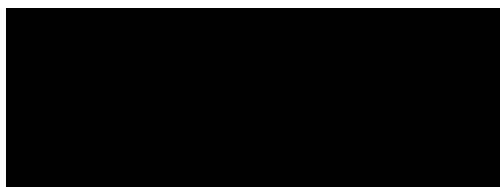
Auf die Darstellung in der Hauptanzeige unter Abschnitt II Nr. 7 wird Bezug genommen. Tragend ist:

1. Frau  hat die Verordnung als Staatsministerin persönlich unterzeichnet, in einer Konstellation, in der der nach den Verwaltungsvorschriften erforderliche Prüfstempel des Justizministeriums nicht vorlag.
2. Frau  war als Staatssekretärin operativ zuständig für die Corona-Maßnahmen 2021 und hatte unmittelbare Aufsicht über die Beamten ihres Hauses, die die Bekanntmachung und den Vollzug der Verordnung organisierten.
3. Aus der internen Kommunikation der Sächsischen Staatskanzlei vom 16. bis 20. November 2021 (Mails Linkerhägner, Bechtel, Scholz; in der Hauptanzeige in Bezug genommen) ergibt sich, dass den am Verordnungserlass beteiligten Ministerien bekannt war, dass das ursprünglich angestrebte Inkrafttreten am 22. November 2021 nach der tatsächlichen Übermittlung an die Druckerei am Nachmittag des 20. November 2021 nicht mehr zu erreichen war.
4. Der Sachvortrag des Antragsgegners im Verfahren 3 C 90/21 zum Verkündungszeitpunkt ist nachträglich zweifach geändert worden (erst 22.11.2021, dann 23.11.2021, hilfsweise Rückwirkung) und belegt ein Bewusstsein der formellen Mängel auf Leitungsebene.

## C. Rechtliche Würdigung

### I. § 357 StGB als Spezialnorm

§ 357 Abs. 1 StGB stellt das Verleiten eines Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt, das Unternehmen einer solchen Verleitung sowie das Geschehenlassen einer





solchen Tat unter die für die Tat selbst angedrohte Strafe. Die Norm überlagert die Teilnahmeregel des Allgemeinen Teils und erhebt die Teilnahme zur Täterschaft (BGH, Urt. v. 22. Juli 2015 – 2 StR 389/13, NJW 2016, 419, Rn. 48; BGH, Urt. v. 30. Oktober 1953 – 3 StR 776/52, BGHSt 5, 155, 166). Die Tat des Untergebenen muss nur rechtswidrig sein; eine schuldhaft Tatbegehung des Untergebenen ist nicht erforderlich. Erfasst wird jede in Ausübung des Amtes begangene Tat (BGH, Urt. v. 19. Dezember 1952 – 1 StR 353/52, BGHSt 3, 349, 352), nicht aber Taten, die lediglich bei Gelegenheit der Amtsausübung verübt werden (BGH, Urt. v. 20. Oktober 2011 – 4 StR 71/11, BGHSt 57, 42, 45 f.).

Hinsichtlich der Verleitungsvariante muss sich der Vorsatz des Vorgesetzten auf die Ausführung einer in ihren wesentlichen Merkmalen oder Grundzügen konkretisierten Tat richten (zum strukturell gleich gelagerten Anstiftervorsatz nach § 26 StGB: BGH, Urt. v. 21. April 1986 – 2 StR 661/85, BGHSt 34, 63, 64). Die Geschehenlassen-Variante stellt der Sache nach eine Beihilfe durch Unterlassen dar, die das Gesetz als eine Art von Nebentäterschaft behandelt (BGH, Urt. v. 22. Juli 2015 – 2 StR 389/13, NJW 2016, 419, Rn. 49).

## II. Tatbestandsmäßigkeit

### 1. Vorgesetztenstellung

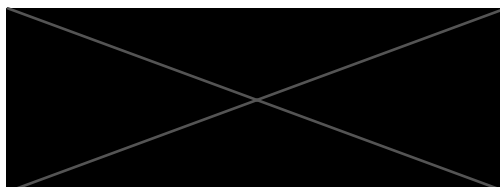
Frau  war als Sächsische Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt Leiterin der obersten Landesbehörde und damit Vorgesetzte aller im Geschäftsbereich tätigen Beamten, Beschäftigten und Bediensteten ihres Hauses. Frau  war als Staatssekretärin operativ zuständig und damit weisungsbefugt gegenüber den nachgeordneten Beamten des Geschäftsbereichs.

4

### 2. Untergebene

Untergebene im Sinne der Norm sind:

- a) die mit der Bekanntmachung der Verordnung sowie deren Veröffentlichung im Internet befassten Beamten der Pressestelle und des zuständigen Fachreferats des SMS,
- b) die mit der Erarbeitung von Auslegungshinweisen, Vollzugshilfen und der Beantwortung von Vollzugsanfragen nachgeordneter Behörden befassten Beamten des SMS,
- c) hilfsweise und über § 357 Abs. 2 StGB die Beamten der kommunalen Ordnungs- und Bußgeldstellen, soweit das SMS eine Fachaufsicht über die Anwendung der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung ausgeübt hat. Die fachaufsichtliche Stellung des Ministeriums ergibt sich aus dem



allgemeinen Verwaltungsaufbau und der Funktion des SMS als oberster Landesgesundheitsbehörde.

Die namentliche Konkretisierung wird der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung vorbehalten; die Akten des SMS zur Pressestelle, zum Fachreferat und zur Korrespondenz mit den kommunalen Vollzugsbehörden im Zeitraum 22. November 2021 bis 6. Februar 2022 sind beizuziehen.



### **3. Rechtswidrige Tat im Amt**

Die Tat der Untergebenen besteht in der Festsetzung, Beitreibung und Vereinnahmung von Bußgeldern auf der Grundlage der nicht ordnungsgemäß verkündeten Corona-Notfall-Verordnung, hilfsweise in der Aufrechterhaltung des Vollzugs nach Kenntnis vom Bekanntmachungsfehler am 25. November 2021.

§ 263 Abs. 1 StGB ist objektiv erfüllt: Die festsetzenden Beamten täuschten – jedenfalls schlüssig durch Erlass eines mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bußgeldbescheids – über die Existenz einer wirksamen Rechtsgrundlage des Bußgelds. Die Adressaten der Bescheide zahlten in dem Irrtum, zur Zahlung verpflichtet zu sein. Die Zahlung stellt eine Vermögensverfügung dar; der Vermögensschaden besteht in der ohne Rechtsgrund erbrachten Leistung; die Drittbereicherung tritt zugunsten des Freistaates ein. Auf eine schuldhafte Tatbegehung der Untergebenen kommt es im Rahmen des § 357 StGB nicht an; ausreichend ist die objektive Tatbestandsmäßigkeit und Rechtswidrigkeit der Untergebenentat.

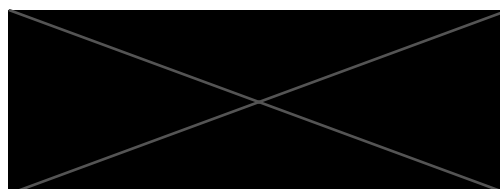
5

### **4. Verleitung, versuchte Verleitung oder Geschehenlassen**

Die Tatbegehung der Untergebenen ist Frau  und Frau  in der Variante des Geschehenlassens zuzurechnen. Mit Kenntnis des Bekanntmachungsfehlers spätestens am 25. November 2021, mit Kenntnis der formellen Mängel aus dem Verfahren 3 C 90/21 und mit Kenntnis der nachträglichen Änderung des Sachvortrags zum Verkündungszeitpunkt durch den eigenen Prozessbevollmächtigten trafen sie als Hausspitze die Pflicht, den weiteren Vollzug auszusetzen und bereits ergangene Bußgeldbescheide einer Prüfung zuzuführen. Stattdessen wurde die Vollzugspraxis aufrechterhalten.

### **5. Vorsatz**

Auf die in Abschnitt B Nr. III dargestellten Indizien wird Bezug genommen. Die mehrfache nachträgliche Korrektur des Sachvortrags zum Verkündungszeitpunkt durch den Antragsgegner im Verfahren 3 C 90/21, die Kenntnis um die zeitliche Schiene des Druckereiauftrags und die Verteidigungslinie zur Rückwirkung belegen eine Kenntnis, die sich über bloßes Für-möglich-Halten hinaus zu einer bewussten Inkaufnahme der Tatbegehung durch die nachgeordneten Beamten verdichtet.



### III. Hilfsweise § 357 Abs. 2 StGB

Soweit für die Beamten der kommunalen Bußgeldstellen ein unmittelbares Untergebenenverhältnis im Sinne des Absatz 1 nicht festgestellt werden sollte, greift Absatz 2. Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] übten in ihrer Funktion als Hausspitze des für Corona-Maßnahmen sachlich zuständigen Ministeriums eine Fachaufsicht über die Anwendung der Corona-Notfall-Verordnung aus. Die Bußgeldpraxis gehört zu den durch diese Aufsicht erfassten Dienstgeschäften.

### IV. Hilfsweise mittelbare Täterschaft

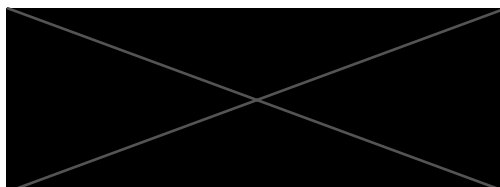
Soweit die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen des § 357 StGB nicht für gegeben erachten sollte, wird Hilfsweise eine mittelbare Täterschaft nach § 25 Abs. 1 Var. 2 StGB im Hinblick auf § 263 StGB geltend gemacht. Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] hätten in diesem Fall die nachgeordneten Beamten als gutgläubige Werkzeuge zur Verwirklichung des objektiven Tatbestands einer Vermögensschädigung zulasten der Bürger eingesetzt.

### V. Konkurrenzen



Soweit Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] das Verhalten der nachgeordneten Beamten in der Variante des Geschehenlassens durch einheitliches Unterlassen hingenommen haben, liegt für sie nur eine Tat im Sinne des § 52 StGB vor. Andererseits kann bei jedem Einzelfall sukzessiver Tatbegehung durch nachgeordnete Beamte ein eigenständiges Unterlassungsdelikt vorliegen, wenn jeweils ein neuer Entschluss zugrunde lag, das Verhalten hinzunehmen (BGH, Urt. v. 22. Juli 2015 – 2 StR 389/13, NJW 2016, 419, Rn. 50). Welche Konstellation hier vorliegt, wird sich erst aus den beizuziehenden Akten ergeben.

### D. Beweisanregungen

1. Beiziehung der vollständigen Akten der Pressestelle des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Bekanntmachung der Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 für den Zeitraum 19. November 2021 bis 6. Februar 2022,
2. Beiziehung der Vollzugshilfen, Auslegungshinweise und Rundschreiben des SMS an die kommunalen Vollzugsbehörden zur Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung im Zeitraum vom 22. November 2021 bis zum 6. Februar 2022,
3. Beiziehung der Bußgeldstatistik des Freistaates Sachsen für Verstöße gegen die Sächsische Corona-Notfall-Verordnung mit Angabe der Anzahl ergangener Bescheide, der erhobenen und beigetriebenen Beträge sowie der hierdurch betroffenen Bürger, getrennt nach Landkreisen und kreisfreien Städten. Dieser





Antrag ist auch deshalb erforderlich, weil die Anzeigerstatter nicht selbst Geschädigte sind und die konkrete Schadenshöhe für die Bewertung des Tatumsfanges durch die Staatsanwaltschaft erst aus dieser Statistik hervorgeht,

4. Vernehmung der für die Pressestelle und das Fachreferat Corona im SMS im November und Dezember 2021 tätigen Beamten als Zeugen, deren namentliche Identifikation der staatsanwaltschaftlichen Ermittlung vorbehalten bleibt,
5. Vernehmung von Frau  und Frau  als Beschuldigte zu der Frage, ab welchem Zeitpunkt ihnen die formellen Mängel der Verkündung und das Fehlen des Prüfattests bekannt waren und welche Konsequenzen sie hieraus für den Vollzug gezogen haben,
6. Einsichtnahme in die elektronische Kommunikation des Leitungsbereichs des SMS zu den Verkündungs- und Vollzugsfragen der Corona-Notfall-Verordnung im Zeitraum 19. November 2021 bis 6. Februar 2022; insoweit wird vorsorglich auf §§ 94, 95 StPO sowie auf das mögliche Erfordernis einer Sicherungsanordnung gegenüber dem Antragsgegner im Verfahren 3 C 90/21 hingewiesen,

#### E. Anträge

Wir beantragen,

1. die Ermittlungen gegen Frau  und Frau  um den Vorwurf der Verleitung eines Untergebenen zu einer Straftat nach § 357 Abs. 1 und Abs. 2 StGB in Verbindung mit Betrug nach § 263 StGB zu erweitern,
2. namentlich noch zu ermittelnde Verantwortliche der Pressestelle, des Fachreferats Corona und der Vollzugsbegleitung im Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt in das Verfahren einzubeziehen,
3. die unter Abschnitt D genannten Beweise zu erheben,
4. die Anzeigerstatter über den Fortgang des Verfahrens nach § 171 StPO zu benachrichtigen.

7

Mit freundlichen Grüßen

